# 3.3.4 Büroarbeitsplätze, PC-/Spiel-/Lernplätze

| 3.3.4 | Büroarbeitsplätze, PC-/Spiel-/Lernplätze | | | Bearbeiter/-in: Kita: Datum: | | | |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Prüffrage** | **Schutzziel/**  **Quelle** | **Gefährdung/**  **Belastung/Mangel** | **Lösungsansätze/**  **Maßnahmen** | **erf. Maßnahmen/**  **Termin/verantw.** | **wirksam?** | |
| **ja** | **nein** |
| 1 | Tragen die am Arbeitsplatz verwendeten Arbeitsmittel/ Produkte das CE-Zeichen? | § 7 ProdSG und  Abschnitt 5 ProdSG | Sicherheit bei der Benutzung nicht gekennzeichneter Arbeitsmittel/Produkte in Frage gestellt | Auf CE-Kennzeichnung von Arbeitsmitteln/Produkten wird geachtet.  Geprüfte und mit GS- Zeichen versehene Arbeitsmittel/Produkte werden bevorzugt.  (Siehe hierzu insbesondere auch 1., 2., 8. und 9. ProdSV) |  |  |  |
| 2 | Sind die Kabel und Versorgungsleitungen im Raum und am Arbeitstisch sicher und stolperfrei verlegt? | § 4 DGUV  Vorschrift 4  § 3 (1) und Anhang Ziff. 1.4 und 1.5 ArbStättV | Stolper- und Sturzgefahr, Gefährdung durch elektrischen Schlag | Kabel und Leitungen sind  • stolperfrei verlegt (z.B. in Kabelkanälen oder außerhalb von Verkehrswegen)  • sicher verlegt/befestigt (zug-, quetsch- und knickfrei)  • gekennzeichnet  Verkehrswege und Durchgänge sind mit Kabelbrücken abgesichert.  (Siehe hierzu auch DIN VDE 0100) |  |  |  |
| 3 | Ist die freie Bewegungsfläche am (Bildschirm-) Arbeitsplatz und die Arbeitsfläche für wechselnde Arbeitshaltungen und Bewegung ausreichend? | §§ 6, 3 (1) und Anhang Ziffer 1.2 (1) ArbStättV  Anhang Pkt. 10, 14 BildscharbV | Zwangshaltung, Verletzungsgefahr durch Anstoßen | Bereitgestellt wird:  • Arbeitsplatzfläche inkl. Möblierung  8-10 m²  • unverstellte Bewegungsfläche am Arbeitsplatz 1,5 m²  • Benutzerfläche am Arbeitsplatz ≥ 1 m tief (Rückrolltiefe des Arbeitsstuhls)  • Arbeitsfläche ≥ 1,6 m x 0,8 m (Arbeitstisch), freier Beinraum  • ausreichende Funktionsfläche für Fenster, Türen, Möbeltüren und -auszüge (ungehindertes Öffnen und Bedienen)  (Siehe hierzu auch DGUV-Information 215-410) |  |  |  |
| 4 | Ist der Arbeitsstuhl am Bildschirmarbeitsplatz ergonomisch gestaltet und standsicher? | Anhang Punkt 11 BildscharbV | Fehlbelastung der Wirbelsäule und der Muskulatur, Durchblutungs­störungen, Zwangshaltung | Geeigneter Arbeitsstuhl wird zur Verfügung gestellt:  • kippsicher (5 Rollen, angepasst an den Untergrund)  • höhenverstellbare Sitzfläche  • höhenverstellbare Rückenlehne mit Armlehnen (höhenverstellbar)  (Siehe hierzu auch DGUV-Information 215-410, DIN EN 1335-1,-2 und DIN EN 12529) |  |  |  |
| 5 | Kann durch eine Anpassung und Einstellung der Arbeitsmittel eine ergonomisch günstige Arbeitshaltung erreicht werden? | Anhang Punkt 13 BildscharbV | Zwangshaltung, Fehlbelastung von Wirbelsäule und Muskulatur, Durchblutungsstörungen | Ergonomisch günstige Arbeitshaltung wird durch ergonomisch gestaltete und einstellbare Arbeitsmittel sichergestellt, z.B.:  • höhenverstellbarer Arbeitstisch  • höhenverstellbarer Monitor  • höhenverstellbarer Arbeitsstuhl  • ggf. Fußstütze  Die oberste Bildschirmzeile liegt unterhalb der Augenhöhe.  (Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410) |  |  |  |
| 6 | Ist eine in Abhängigkeit von der Sehaufgabe ausreichende (Decken-) Beleuchtung (hierzu zählt auch die gleichmäßige Ausleuchtung des Raumes) vorhanden? | Anhang Punkt 15 BildscharbV  Anhang  Punkt 3.4 (1) ArbStättV | Beeinträchtigung der visuellen Wahrnehmung, vorzeitige Ermüdung | Beleuchtung in Arbeitstischhöhe beträgt ≥ 500 lx,  Hintergrund ≥ 300 lx,  Beleuchtungsstärken sind regelbar.  (Auf Prüfliste 3.2.3 Ziff. 2 wird verwiesen).  (Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410, DIN EN 12464-1 und DIN 5035-7) |  |  |  |
| 7 | Ist der Arbeitsplatz frei von störenden Reflexionen und Spiegelungen (auf dem Monitor)? | Anhang Punkte 15 und 16  BildscharbV | Störung der visuellen Wahrnehmung | Beleuchtungsanlage ist überprüft und angepasst.  Arbeitsplatz ist so eingerichtet/ Arbeitsmittel sind so umgestellt, dass Spiegelungen und Reflexionen vermieden werden.  Arbeitsmittel neu beschaffen.  (Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410) |  |  |  |
| 8 | Besteht die Möglichkeit, den Lichteinfall durch verstellbare Lichtschutzvorrichtungen ausreichend zu regulieren? | Anhang Punkt 16 BildscharbV | Blendung durch Sonneneinstrahlung, Störung der visuellen Wahrnehmung, vorzeitige Ermüdung | Verstellbare Lichtschutzvorrichtungen sind angebracht, idealerweise:  • Horizontallamellen außen  • Vertikallamellen innen  (Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410) |  |  |  |
| 9 | Ist die vorhandene Software für die auszuführenden Aufgaben problemlos nutzbar? | Anhang Punkt 21 BildscharbV | Beeinträchtigung der Tätigkeit,  psychische Belastung | Eine entsprechend der Arbeitsaufgabe gut nutzbare Software wird bereitgestellt.  Softwarelösungen unterstützen die Arbeitsprozesse.  (Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410) |  |  |  |
| 10 | Sind Plätze zum Spielen und Lernen am PC so gestaltet, dass für Kinder geeignete Ausstattungen bereitstehen und die elementaren ergonomischen Anforderungen berücksichtigt sind? | § 21 DGUV Vorschrift 82 | Zwangshaltung, Fehlbelastung von Wirbelsäule und Muskulatur, Durchblutungsstörungen | Hierzu gehören z.B. folgende Maßnahmen:  • Blendschutz  • fachgerechte Verlegung von Kabeln  • kindgerechtes Mobiliar  (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.5 DGUV Regel 102-002 und DGUV Information 202-014) |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |